



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Nordhausen e.V.



*Gut zu
wissen*

Fragen rund um die ambulante Pflege
und die Tagespflege



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen unsere vielfältigen Leistungen und Angebote vorstellen zu können. Gern tragen wir mit unseren Empfehlungen dazu bei, dass Ihr Alltag angenehmer und entspannter verlaufen kann.

Unsere Leistungen werden ständig den neuesten Anforderungen und Wünschen angepasst. Informieren Sie sich in diesem Katalog gern über unsere Angebote.

Für Rückfragen sind wir immer für Sie erreichbar. Nutzen Sie ganz einfach die folgende Telefonnummer:

AWO Pflegedienst
Braustraße 4
99752 Bleicherode
03631-463 99 230

oder sprechen Sie unsere Mitarbeitenden an.
Ihr Pflege-Team der AWO

4	Allgemeines
6	Pflegehilfsmittel
10	Tagespflege
12	Behandlungspflege
14	Grundpflege
18	Qualifikationen
20	FAQ Ambulante Pflege
28	FAQ Tagespflege
31	Kontakt

Inhaltsverzeichnis

Pflegesachleistung § 36 SGB XI

Pflegesachleistungen umfassen die häusliche Pflege durch professionelle Pflegekräfte und Hauswirtschafter*innen in Form von körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei der Haushaltsführung. Die Finanzierung der nachstehenden Leistungen wird von Ihrer Pflegekasse übernommen, sofern ein Pflegegrad vorliegt. Sollten Sie noch keinen Pflegegrad haben unterstützen wir Sie gern bei der Antragsstellung. Alle Leistungen können auch privat in Anspruch genommen werden (ohne Pflegegrad als Selbstzahler).

Atempause – ihre Entlastung als Pflegeperson **= stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**

Pflegepersonen benötigen auch manchmal eine Atempause oder „Urlaub von der Pflege“ – und seien es auch nur ein paar Stunden. Hierfür stehen Ihnen Leistungen von 1612 €uro pro Kalenderjahr zur Verfügung. Das bedeutet, dass wir 40 Stunden pro Jahr für Sie leisten können, ohne dass Sie einen Eigenanteil leisten müssen. Dieser Betrag kann sich um 806 Euro pro Jahr erhöhen, wenn keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird. Hierbei können alle Leistungen übernommen werden, die die verhinderte Pflegeperson durchführen würde. Z.B. Pflege, Begleitungen, hauswirtschaftliche Tätigkeiten usw. Eine jährliche Antragstellung bei der Pflegekasse ist nötig. Dabei helfen wir Ihnen gern!

Leistungen zur Betreuung des Pflegebedürftigen **= Entlastungsleistung nach § 45 SGB XI**

Monatlich stehen jedem Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 (ab PG2 zusätzlich zum Pflegegeld) 125,00€ Entlastungsleistungen zu. Diese können für hauswirtschaftliche Unterstützungen, Begleitungen oder Betreuungen zu Hause sowie für die Unterkunft- und Verpflegungskosten in der Tagespflege verwendet werden.



Pflegen Sie zu Hause einen Angehörigen mit anerkanntem Pflegegrad?

Dann hat Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Pflegehilfsmittel. Dazu gehören sämtliche Produkte, welche die häusliche Pflege ermöglichen und erleichtern wie z. B.:

- Bettschutzeinlagen
- Einmalhandschuhe
- Desinfektionsmittel
- Mund- Nasenschutz u.ä.

Einen Anspruch darauf haben **alle Versicherten mit anerkanntem Pflegegrad.**

Die Pflegekasse finanziert Pflegehilfsmittel mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00€.

Die Pflegehilfsmittel erhalten Sie in der Apotheke oder im Sanitätshaus Ihres Vertrauens.

Wir beraten Sie auch hierzu gern und unterstützen bei der Antragstellung.



Hilfsmittel

Hilfsmittel wie z. B.:

- Rollatoren
- Badewannenlifter
- Toilettensitzerhöhung
- Inkontinenzmaterialien

werden auf Rezept von der Krankenkasse übernommen.

Bei der Beschaffung helfen wir Ihnen gern.



Das Wohnumfeld an die Pflegebedürftigkeit anpassen

Muss der Wohnraum an die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen angepasst werden, zahlt die Pflegekasse nach § 40 SGB XI einen Zuschuss in Höhe von maximal 4.000 Euro pro Maßnahme.

z. B.:

- Einbau eines Treppenliftes
- Anbringen eines beidseitigen Geländers an der Treppe
- Verlegen von rutschsicheren Belägen auf Treppe und Boden
- Umbau von Wanne zur Dusche
- Einbau eines Badewannenliftes
- Umbau Dusche in barrierefreie Dusche
- Installation barrierefreies WC
- Montage von Stützstangen und Haltegriffen



Wollen Sie das Wohnumfeld eines Pflegebedürftigen verbessern, müssen Sie **vor Beginn der Maßnahme** bei der Pflegekasse den Antrag auf Zuschuss stellen.

Auch hier helfen wir Ihnen gern.

Pflegehilfsmittel



Beratungs- gespräche nach § 37.3 SGB XI

Wir wissen, dass Sie Ihre Angehörigen gern und liebevoll selbst pflegen. Damit diese hohe Qualität aufrechterhalten werden kann, wird von den Kassen verlangt, in genau definierten Abständen durch Pflegedienste Pflegeberatungen durchzuführen.

Auch hierbei unterstützen wir Sie sehr gern.

Bei Pflegegrad 2 und 3 muss dieses halbjährlich und ab Pflegegrad 4 vierteljährlich erfolgen.

Vereinbaren Sie gern einen Termin mit uns. Hierbei können offene Fragen beantwortet oder Hilfe bei Antragstellungen angeboten werden.

Gern vermitteln wir Ihnen folgende weitere Unterstützung

- Essen auf Rädern
- Apotheken
- Ärzte
- Wundschwestern usw.



Aktivierende Tagespflege für mehr Lebensqualität

Auch im Alter möchte man vorhandene Kompetenzen sowie soziale Beziehungen erhalten. Dieses Ziel verfolgen wir mit unserem Angebot der Tagespflege, gleichzeitig fördern wir damit die Lebensfreude. Wir unterstützen jeden Gast nach seinen Wünschen und Fähigkeiten. Wir bieten einen geregelten und abwechslungsreichen Tagesablauf. Die Tagespflege gemäß §41 SGB XI wird zusätzlich zum Pflegegeld von der Pflegekasse finanziert. Unterkunft- und Verpflegungskosten können im Rahmen der Entlastungsleistung (125,00€- siehe Seite 5) übernommen werden bzw. sind als Selbstzahlerkosten zu tragen.

Kümmern Sie sich um Angehörige?

Dann kann die Tagespflege eine willkommene Entlastung sein und Ihnen die Möglichkeit geben, Ihre eigenen Verpflichtungen und Aktivitäten wahrzunehmen.

Auch hier unterstützen und beraten wir Sie gern.



Tagespflege



Unser Service zum Wohlfühlen umfasst unter anderem:

- tägliche Angebote zur Förderung motorischer und geistiger Fähigkeiten z. B. Basteln, Gesellschafts- und Quizspiele, Trommeln und Singen
- Backen und Kochen in unserer beliebten Beschäftigungsküche
- regelmäßige Ausflüge und Feste
- jeden Tag (werktags) in Gemeinschaft frühstücken, Mittagessen und Kaffee trinken
- medizinische Behandlungspflege und körperbezogene Pflegemaßnahmen
- intensiver Austausch mit Angehörigen und Betreuenden
- Abholservice von zu Hause und wieder zurück



Leistungen der Krankenversicherung SGB V

Behandlung nach ärztlicher Anordnung

Die Behandlungspflege kann auf ärztliche Anordnung (Verordnung häuslicher Krankenpflege) grundsätzlich gewährt werden, wenn regelmäßig Injektionen/Medikamente verabreicht werden müssen und weder der*die Pflegebedürftige selbst noch eine andere im Haushalt lebende Person dazu in der Lage sind.

Unsere Pflegefachkräfte übernehmen diese Behandlungspflege und wir rechnen die Leistungen direkt mit Ihrer Krankenkasse ab.



Nachstehende Leistungen werden von Ihrer Krankenkasse übernommen:

Zum Beispiel:

Blutdruckmessung

- Erst- und Neueinstellung eines Bluthochdruckes

Blutzuckermessung

- Erst- und Neueinstellung eines Diabetes und bei Fortsetzung der sogenannten intensivierten Insulintherapie

Injektionen (Spritzen)

- Aufziehen, Dosieren und Einbringen von verordneten Medikamenten

Medikamentengabe

- Gabe von ärztlich verordneten Medikamenten z.B. Tabletten, Tropfen, Pflaster usw.

Richten von ärztlich verordneten Medikamenten

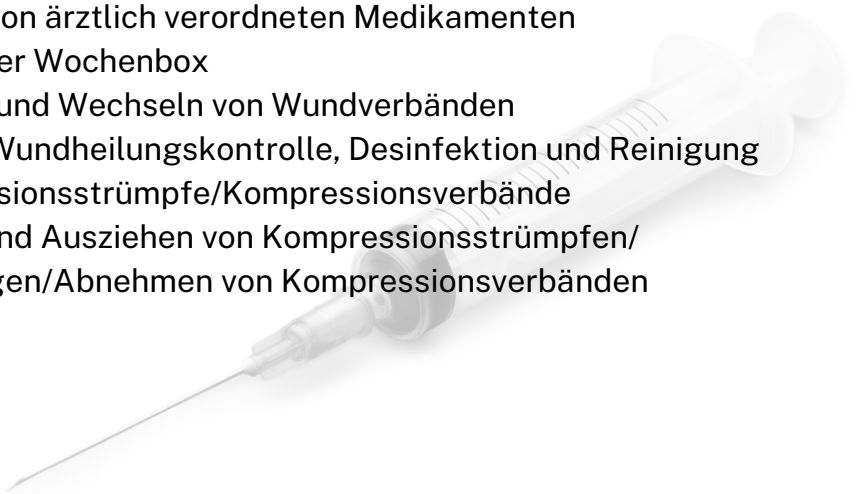
- in einer Wochenbox

Anlegen und Wechseln von Wundverbänden

- incl. Wundheilungskontrolle, Desinfektion und Reinigung

Kompressionsstrümpfe/Kompressionsverbände

- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/
Anlegen/Abnehmen von Kompressionsverbänden



Grundpflege

Grundpflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen.

Dazu gehören:

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
- Vorbeugung (Prophylaxen)
- Förderung von Eigenständigkeit und Kommunikation

Gemeinsam mit der Pflegedienstleitung klären Sie, welche Leistungen in Anspruch genommen und welche Leistungskomplexe vertraglich vereinbart werden sollen.



Leistungskomplexe (LK) Inhalt

Beispielhaft führen wir nachfolgend einzelne Leistungskomplexe auf.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

LK 3 Kleine Morgen-/Abendtoilette (Grundpflege)

- An- und Auskleiden
- Teilkörperwaschen einzelner Körperbereiche
- Mund-/Zahnpflege
- Kämmen/Rasieren
- Anleitung zur selbständigen Übernahme
- Durchführung notwendiger Prophylaxen

LK 4 Kleine Morgen-/Abendtoilette (Grundpflege)

- Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
- An- und Auskleiden
- Teilkörperwaschen einzelner Körperbereiche
- Mund-/Zahnpflege
- Kämmen/Rasieren
- Anleitung zur selbständigen Übernahme
- Durchführung notwendiger Prophylaxen

LK 6 Große Morgen-/Abendtoilette (Grundpflege)

- An- und Auskleiden
- Ganzkörperwaschung/Duschen/Baden
- Mund-/Zahnpflege
- Kämmen/Rasieren
- Anleitung zur selbständigen Übernahme
- Durchführung notwendiger Prophylaxen

LK 7 Große Morgen-/Abendtoilette (Grundpflege)

- Aufsuchen und Verlassen des Bettes
- An- und Auskleiden
- Ganzkörperwaschung/Duschen/Baden einschließlich Transfer
- Mund-/Zahnpflege
- Kämmen/Rasieren
- Anleitung zur selbständigen Übernahme
- Durchführung notwendiger Prophylaxen

LK 13 Erweiterte Hilfe bei Ausscheidungen

- An-und Auskleiden
- Hilfe beim Aufstehen
- Hilfen/Unterstützungen bei der Ausscheidung
- Intimtoilette

LK 17 Reinigung der Wohnung

- Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches
- Trennung und Entsorgung des Abfalles

LK 18 Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung

- Wechseln der Wäsche
- Waschen/Pflegen der Wäsche und Kleidung (Bügeln)
- Einräumen der Wäsche



LK 19 Wechseln der Bettwäsche

- vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes

LK 20 Vorratseinkauf

- Erstellen eines Einkaufsplanes
- Einkaufen von Lebensmitteln/Bedarfsgegenständen
- Unterbringung der eingekauften Gegenstände

LK 23 Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit

- Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit wie z. B. Frühstück
- mundgerechte Zubereitung
- Reinigung des Arbeitsbereiches
- Spülen des Geschirrs

LK 30 Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

- Unterstützung von Aktivitäten, die dem Zweck der Kommunikation sowie der sozialen Kontakte dienen
- Gestaltung des Alltags/Tagesstruktur
- Spaziergänge etc.



Pflegefachkräfte

Pflegefachkräfte sind Fachkräfte, die in der Pflege tätig sind und über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen. Es gibt verschiedene Ausbildungsformen, die zu einer Tätigkeit als Pflegefachkraft berechtigen.

1. Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger/ zur Gesundheits- und Krankenpflegerin (3 Jahre): Diese Ausbildung qualifiziert für die Pflege und Betreuung von Patienten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege.

2. Ausbildung zum Altenpfleger/ zur Altenpflegerin (3 Jahre): Diese Ausbildung qualifiziert für die Pflege und Betreuung von älteren Menschen in Altenpflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege.

3. Bachelor of Science in Pflege: Dieser Studiengang qualifiziert für die Pflege und Betreuung von Patienten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege. Der Studiengang dauert in der Regel 6 bis 7 Semester.

4. Duale Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau (3 Jahre): Diese Ausbildung qualifiziert für die Pflege und Betreuung von Patienten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege.

Pflegehilfskräfte

Pflegehilfskräfte, auch als Pflegeassistenten bekannt, leisten tatkräftige Hilfe im Bereich der Pflege.

All unsere Pflegehilfskräfte haben eine qualifizierte Fortbildung im Bereich der Behandlungspflege.

1. Grundpflege:

Pflegehilfskräfte sind zuständig für die Durchführung von grundlegenden pflegerischen Maßnahmen wie Körperpflege, Ernährung und Mobilität.

2. Beobachtung:

Sie beobachten den Zustand des Patienten und melden eventuelle Veränderungen an die Pflegefachkraft.

3. Unterstützung:

Sie unterstützen Pflegefachkräfte bei der Durchführung von Behandlungen und Therapien.

4. Dokumentation:

Sie dokumentieren die durchgeführten Maßnahmen und den Zustand des Patienten.

5. Betreuung:

Sie sorgen für die Betreuung und Unterhaltung der Patienten, zum Beispiel durch Gespräche, Spiele oder Ausflüge.

FAQ „AMBULANTE PFLEGE“

Was versteht man unter Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftig ist jede Person, die einfache, alltägliche Dinge wie Waschen, Zähneputzen, Kochen und die Haushaltsführung nicht mehr alleine bewältigen kann. Die Einschränkung in den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens muss aber dauerhaft sein, d. h. mindestens sechs Monate bestehen.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Wer aufgrund einer Krankheit oder Behinderung im Alltag regelmäßig, dauerhaft und in erheblichen Umfang auf Hilfe angewiesen ist, kann Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben. Dafür muss der*die Betroffene aber zunächst als pflegebedürftig eingestuft werden. Nicht die Art und Schwere einer Krankheit bestimmen den Grad der Pflegebedürftigkeit, sondern der konkrete Hilfebedarf im täglichen Leben.

FAQ „AMBULANTE PFLEGE“

Wer prüft, ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt?

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, müssen Pflegebedürftige oder Angehörige einen Antrag bei der zuständigen Krankenkasse/Pflegekasse stellen.

Die Kassen lassen dann durch Ärzt*innen oder Pflegefachkräfte des Medizinischen Dienstes prüfen, ob und in welchem Ausmaß Pflegebedürftigkeit vorliegt. Die Gutachter*innen sind verpflichtet, bei der Begutachtung nach den bundesweit einheitlichen Kriterien (Begutachtungsrichtlinien) vorzugehen.

Nach der Begutachtung schickt Ihnen die Pflegekasse einen Pflegebescheid zu. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch einlegen.

Akzeptieren Sie den Pflegebescheid bzw. die Einstufung in den Pflegegrad, müssen Sie sich entscheiden, wie die Pflege aussehen soll.

Hierzu beraten und unterstützen wir Sie gern.

FAQ „AMBULANTE PFLEGE“

Welche Leistungen stehen Pflegebedürftigen zu?

Über die Pflegeversicherung können Sie Pflegegeld erhalten. Zusätzlich können Sie sich von einem ambulanten Pflegedienst mit Kombinationsleistungen unterstützen lassen. Außerdem stehen Ihnen kostenlose Pflegeberatungen, Pflegehilfsmittel, der monatliche Entlastungsbetrag für z. B. Haushaltshilfe, Begleitung bei Fahrten zum Arzt, Betreuungen sowie weitere Leistungen zu.

Die Kombinationsleistung ist als Versorgungsform zu empfehlen, denn sie bietet sowohl dem Pflegebedürftigen als auch seinen pflegenden Angehörigen Vorteile:

- die Pflegequalität ist für den Pflegebedürftigen gesichert
- der pflegende Angehörige übernimmt nur solche Aufgaben, die er bewältigen kann
- der pflegende Angehörige kann vom Know-how der professionellen Pflegekraft profitieren. Weil sie regelmäßig ins Haus des Pflegebedürftigen kommt, kann der pflegende Angehörige hilfreiche Tipps und Tricks an die Hand bekommen, die den Pflegealltag erleichtern

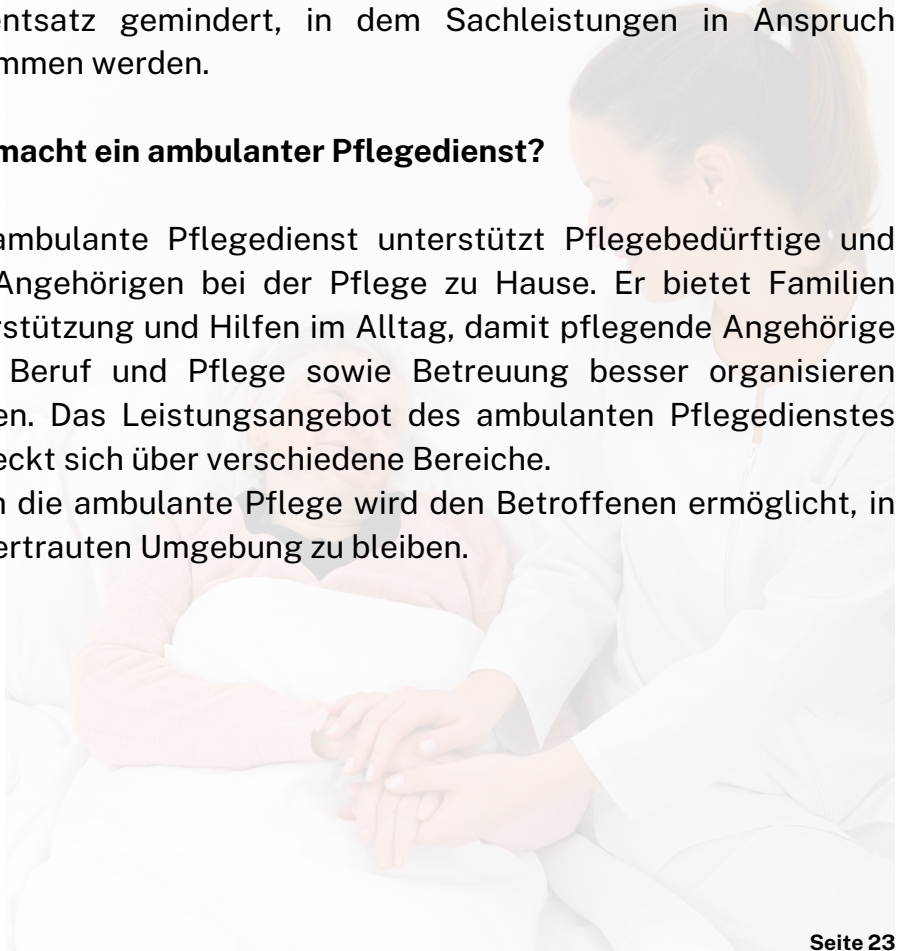
FAQ „AMBULANTE PFLEGE“

Den Anspruch auf Kombinationsleistung ermittelt die Pflegekasse auf Grundlage der aufgewendeten Pflegeleistungen des ambulanten Pflegedienstes. Wird die Sachleistung nicht in voller Höhe beansprucht, kann noch zusätzlich anteiliges Pflegegeld gezahlt werden. Das Pflegegeld wird hier um den Prozentsatz gemindert, in dem Sachleistungen in Anspruch genommen werden.

Was macht ein ambulanter Pflegedienst?

Der ambulante Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause. Er bietet Familien Unterstützung und Hilfen im Alltag, damit pflegende Angehörige z. B. Beruf und Pflege sowie Betreuung besser organisieren können. Das Leistungsangebot des ambulanten Pflegedienstes erstreckt sich über verschiedene Bereiche.

Durch die ambulante Pflege wird den Betroffenen ermöglicht, in der vertrauten Umgebung zu bleiben.



FAQ „AMBULANTE PFLEGE“

Was sind häusliche Krankenpflege und häusliche Grundpflege?

Die häusliche Krankenpflege wird ärztlich verordnet und dient der Sicherstellung von Therapien oder der Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes, wenn Sie selbst oder Angehörige diese nicht durchführen können. Es handelt sich hierbei beispielsweise Medikamentengabe, Wundversorgung, An- und Ausziehen der Kompressionsstrümpfe usw..

Häusliche Grundpflege durch einen ambulanten Pflegedienst setzt eine Pflegebedürftigkeit voraus, die durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt wurde.

Zur Grundpflege im Sinne der Pflegeversicherung gehören im Bereich der Körperpflege:

- Waschen
- Duschen
- Baden
- Zahnpflege
- Kämmen
- Rasieren
- Darm- und Blasenentleerung

FAQ „AMBULANTE PFLEGE“

Zum Bereich der Ernährung zählen:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung
- die Nahrungsaufnahme

Zum Bereich Mobilität zählen:

- Aufstehen
- Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Gehen
- Treppensteigen
- Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Zahlt die Versicherung alle Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes? Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Die Kranken- und Pflegeversicherungen zahlen ausschließlich die Sachleistungen für den entsprechenden Pflegegrad. Falls der*die Pflegebedürftige weitere Dienstleistungen in Anspruch nimmt, muss er*sie diese selbst übernehmen.

Die Kosten der Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst richten sich in erster Linie nach dem Umfang der Leistungen, die abgerufen werden. Je höher der Pflegebedarf ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der maximale Kostenbeitrag der Pflegeversicherung in dem entsprechenden Pflegegrad voll ausgeschöpft wird.

FAQ „AMBULANTE PFLEGE“

Wir erarbeiten für Sie innerhalb eines individuellen Beratungsgesprächs einen aussagekräftigen Kostenvoranschlag. Unsere Preise und Leistungen sind transparent. Damit erhalten Sie einen Überblick, welche Kosten entstehen und welche von der Pflegekasse übernommen werden.

Wie können Sie die Leistungen unseres ambulanten Pflegedienstes beanspruchen?

Wurde eine Pflegebedürftigkeit festgestellt, kann bei der zuständigen Pflegekasse die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes beantragt werden. Auf Ihren Wunsch übernehmen wir die Antragstellung.

Was sind Betreuungs- und Entlastungsleistungen (monatlicher Entlastungsbetrag)?

Dies ist ein einheitlicher Zuschuss der Pflegeversicherung in Höhe von bis zu 125,00 € monatlich, der **allen Pflegebedürftigen, die zu Hause versorgt werden**, zusteht.

Zu diesen **Leistungen** zählen unter anderem Putz- und Haushaltshilfen, Alltagsbegleitungen (beispielsweise für Einkäufe) oder Betreuungsgruppen zur Förderung der geistigen oder körperlichen Aktivität.

FAQ „AMBULANTE PFLEGE“

Welche Leistungen bietet die Hauswirtschaft?

Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst sämtliche Handlungen, die im Haushalt einer pflegebedürftigen oder kranken Person erledigt werden müssen und zu denen diese nicht eigenständig in der Lage ist.

Bei der hauswirtschaftlichen Versorgung handelt es sich vor allem um folgende Aufgaben:

- das Einkaufen von Lebensmitteln und Alltagsgegenständen
- das Kochen und Zubereiten von kalten und warmen Mahlzeiten
- die Reinigung der Wohnung, Geschirrspülen
- das Wechseln und Waschen von Kleidung und Textilien
- das Beheizen der Wohnräume

Was passiert, wenn ich meinen Angehörigen zu Hause versorge und selbst erkrankte, beruflich stark eingespannt bin oder in den Urlaub möchte?

Was ist Verhinderungspflege?

Wenn Sie wegen einer Krankheit, eines Urlaubes oder aus anderen Gründen die Versorgung Ihres Angehörigen nicht weiterführen können, kann die Pflegeversicherung die Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege für maximal vier Wochen pro Jahr übernehmen. Die Verhinderungspflege ist auch stundenweise möglich.

FAQ „TAGESPFLEGE“

Was versteht man unter Tagespflege?

Tagespflege bedeutet, dass eine pflegebedürftige Person zu Hause lebt und tagsüber in einer Einrichtung gepflegt und betreut wird. Tagespflege kommt immer dann in Betracht, wenn:

- die pflegende Person berufstätig ist
- die Pflegeperson entlastet werden soll
- die pflegebedürftige Person einfach nicht allein zu Hause sein möchte
- die häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden kann

In unserer Tagespflegeeinrichtung werden Pflegebedürftige werktags pflegerisch versorgt und in kleinen Gruppen betreut. Im Vordergrund steht die Alltagsstrukturierung mit vielseitigen Angeboten zur aktiven Tagesgestaltung, die der Förderung und dem Erhalt der individuellen Fähigkeiten dienen.

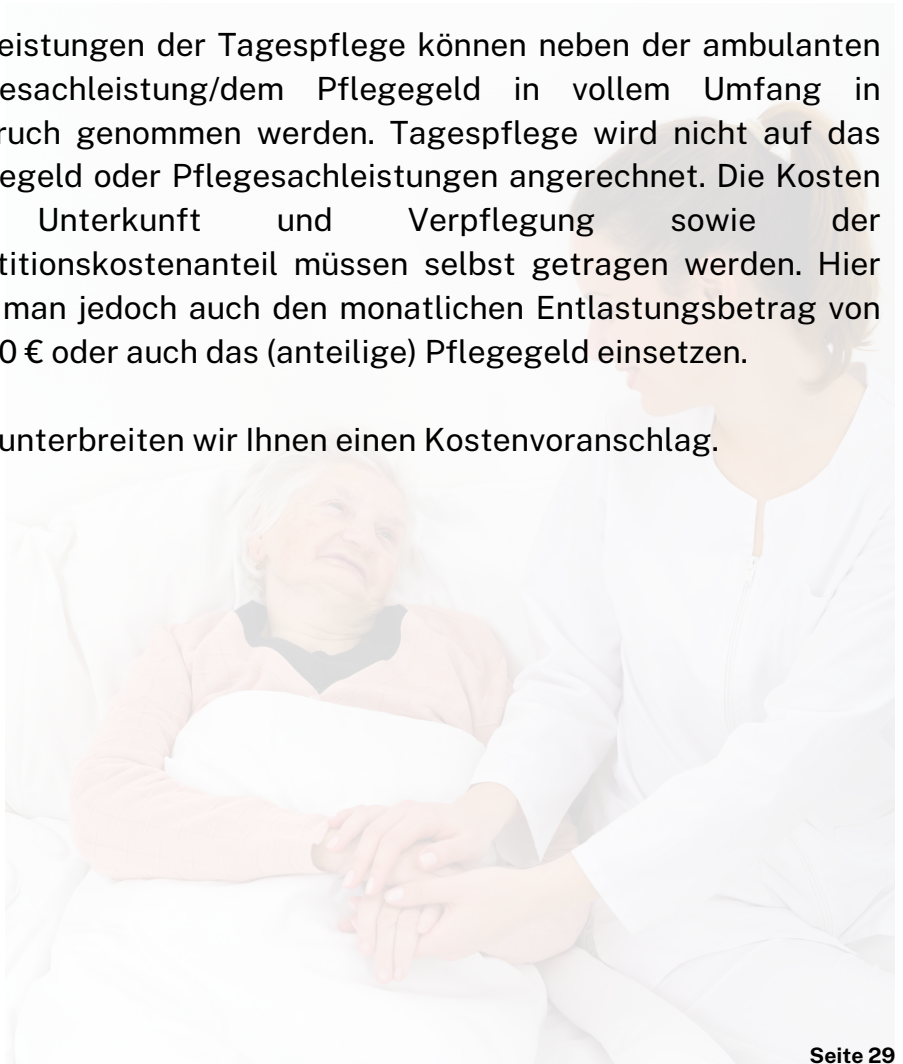
Die Tagespflege muss nicht jeden Tag besucht werden. Sie können genauso einen Besuch von ein bis zwei Tagen in der Woche vereinbaren.

FAQ „TAGESPFLEGE“

Was kostet mich der Besuch einer Tagespflege?

Die Leistungen der Tagespflege können neben der ambulanten Pflegesachleistung/dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Tagespflege wird nicht auf das Pflegegeld oder Pflegesachleistungen angerechnet. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Investitionskostenanteil müssen selbst getragen werden. Hier kann man jedoch auch den monatlichen Entlastungsbetrag von 125,00 € oder auch das (anteilige) Pflegegeld einsetzen.

Gern unterbreiten wir Ihnen einen Kostenvoranschlag.





Kontaktieren Sie uns



... bei Wünschen, Fragen oder Anregungen gern und vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

AWO Pflegedienst

Pflegeteam Bleicherode

Pflegeteam Heringen

Braustraße 4

99752 Bleicherode

Tel.: 03631-463 99 230

Fax: 03631-463 99 236

Tagespflege Bleicherode: 03631-463 99 238

Braustraße 4; 99752 Bleicherode

Tagespflege Heringen: 03631-463 99 241

Burgweg 1; 99765 Heringen

E-Mail: pd@awo-ndh.de

www.awo-ndh.de





Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Nordhausen e.V.

Bahnhofstraße 9
99734 Nordhausen

Tel: 03631-46399-0

E-Mail: info@awo-ndh.de

www.awo-ndh.de